

1 **Verband vun de Lëtzebuenger Guiden a Scouten**

2 Verein ohne Erwerbszweck

3 Gesellschaftssitz: 5, rue Munchen-Tesch, L-2173 Luxemburg.

4 **PRÄAMBEL**

5 In diesem Dokument gelten alle Funktionen und Titel, die in männlicher oder weiblicher Form
6 geschrieben sind, für alle Geschlechter (Männer, Frauen oder andere).

7 Akkreditierte Vertreter des am 15. Mai 1994 gegründeten De-facto-Verbands „Lëtzebuenger
8 Guiden a Scouten“ haben sich am _____, dem _____, versammelt, um sich an die aktuelle
9 Gesetzgebung anzupassen und einen Verband ohne Gewinnzweck „Verband vun de
10 Lëtzebuenger Guiden a Scouten“ zu gründen.

11 Der „Verband vun de Lëtzebuenger Guiden a Scouten“ ist eine nicht formale Bildungsbewegung
12 für Jugendliche, die auf Freiwilligkeit beruht und überparteilich ist. Es ist eine Bewegung, die allen
13 offen steht, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Rasse oder Glauben, gemäß dem Ziel, den
14 Grundsätzen und der Methode, wie sie 1907 vom Gründer der Pfadfinderbewegung, Robert
15 Baden-Powell, festgelegt und im Folgenden formuliert wurden.

16 Der „Verband vun de Lëtzebuenger Guiden a Scouten“ versteht sich als engagiertes Mitglied des
17 Weltverbandes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (WAGGGS) sowie der Weltorganisation der
18 Pfadfinderbewegung (WOSM). Sie genießt die Rechte und Privilegien und muss die Pflichten
19 erfüllen, die mit der Mitgliedschaft bei WAGGGS und WOSM verbunden sind.

20 Der „Verband vun de Lëtzebuenger Guiden a Scouten“ soll die Aktivitäten des De-facto-
21 Verbandes „Lëtzebuenger Guiden a Scouten“ übernehmen und fortführen und behält die
22 Mitgliedschaft in allen Verbänden und Organisationen, denen der De-facto-Verband angehört.

23 **Art. 1.**

24 **Bezeichnung, Sitz, Dauer**

25 1.1 Unter dem Namen „Verband vun de Lëtzebuenger Guiden a Scouten“, abgekürzt „LGS“, hat
26 sich eine Vereinigung ohne Gewinnzweck (die „Vereinigung“) gegründet, die dem
27 luxemburgischen Gesetz vom 7. August 2023 über Vereinigungen ohne Gewinnzweck und
28 Stiftungen (das „Gesetz“) und der vorliegenden Satzung (die „Satzung“) unterliegt. Die
29 Vereinigung verfügt über eine Geschäftsordnung (die „GO“), die die Satzung ergänzt, indem sie
30 bestimmte praktische und organisatorische Modalitäten festlegt.

31 1.2. Die Vereinigung hat ihren Sitz in Luxemburg. Er kann durch Beschluss der
32 Generalversammlung an jeden anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg verlegt werden.

33 1.3. Die Vereinigung wird für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

34 **Art. 2.**

35 **Zweck**

36 2.1. Ziel des Vereins ist es, die Pfadfinder- und Pfadfinderinnenbewegung in Luxemburg zu
37 fördern und zur Entwicklung junger Menschen beizutragen, indem er ihnen hilft, ihre körperlichen,
38 intellektuellen, moralischen, emotionalen, sozialen und spirituellen Möglichkeiten als Personen,
39 verantwortungsvolle Bürger und Mitglieder lokaler, nationaler und internationaler Gemeinschaften
40 voll zu verwirklichen.

41 Die Grundsätze der Pfadfinderbewegung basieren auf dem Pfadfinderversprechen und dem
42 Pfadfindergesetz, die die Werte Loyalität, Hilfsbereitschaft, Selbst- und Fremdrepekt sowie
43 Verantwortung gegenüber der Natur und der Gesellschaft betonen. Die Guide-and-Scout-
44 Methode, die Outdoor-Aktivitäten, Teamarbeit, Lernen durch Handeln und persönlichen
45 Fortschritt umfasst, ist auch das Herzstück des nicht-formalen Bildungsansatzes.

46 Die Vereinigung stellt sicher, dass Richtlinien und Verfahren vorhanden sind, die eine sichere
47 Umgebung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene gewährleisten.

48 Die Vereinigung kann Partnerschaften mit anderen Einrichtungen eingehen, sofern diese sich an
49 die in diesem Artikel festgelegten Grundsätze halten. Die genauen Modalitäten dieser
50 Partnerschaften werden in der ROI festgelegt.

51 **Art. 3.**

52 **Grundsätze, Versprechen, Gesetz und Methode der Pfadfinderinnen und Pfadfinder**

53 3.2. Der Verband beruht auf den folgenden Prinzipien:

- 54
 - Persönliches Prinzip (Pflicht gegenüber sich selbst)

55 In der Vereinigung soll jedes Mitglied die Möglichkeit haben, seine körperlichen, intellektuellen,
56 moralischen, emotionalen, sozialen und spirituellen Fähigkeiten schrittweise zu entwickeln.
57 Dadurch können sie Fähigkeiten, Einstellungen und Verhaltensweisen erwerben, die es ihnen
58 ermöglichen, ihren Lebensentwurf zu verwirklichen und aktiv zur Entwicklung der Gesellschaft
59 beizutragen. Diese Ziele müssen von allen Mitgliedern unter Berücksichtigung der durch ihre
60 individuellen Voraussetzungen gebotenen Möglichkeiten verfolgt werden.

- 61
 - Soziales Prinzip (Pflicht gegenüber anderen)

62 Die Loyalität gegenüber der eigenen Gemeinschaft im Hinblick auf die Förderung von Frieden,
63 Verständnis und Zusammenarbeit auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene. Die
64 Teilnahme an der Entwicklung der Gesellschaft unter Achtung der Würde der Menschheit und der
65 Unversehrtheit der Natur.

- 66
 - Geistiges Prinzip (Pflicht gegenüber Gott)

**Iwwersate Versioun, keng gültig Fassung! Übersetzte Version, keine gültige Version!
Version traduite, pas une version valide ! Translated version, not a valid version!**

67 Als Ergänzung zur persönlichen und sozialen Entwicklung ermöglicht die spirituelle Entwicklung,
68 der Beziehung zu sich selbst, zu anderen und zur Welt einen Sinn zu geben und die eigene
69 Existenz und den eigenen Platz im Universum zu hinterfragen.

70 3.3. Alle Mitglieder der Pfadfinderbewegung müssen sich an ein Versprechen und ein Gesetz
71 halten, die das persönliche Prinzip (Pflicht gegenüber sich selbst), das soziale Prinzip (Pflicht
72 gegenüber anderen) und das spirituelle Prinzip (Pflicht gegenüber Gott) widerspiegeln. Sie
73 basieren auf dem Versprechen und dem Gesetz, die ursprünglich vom Gründer der
74 Pfadfinderbewegung entworfen wurden.

75 Das Pfadfinderinnen- und Pfadfinderversprechen

76 *Ech verspriechen,*

77 *Verantwortung vis-à-vis vu mir,*

78 *menge Matmënschen a menger Ëmwelt ze iwwerhuelen,*

79 *meng perséinlech Spiritualitéit weider ze entwéckelen*

80 *an nom Guiden- a Scoutsgesetz ze liewen.*

81 Das Gesetz über Pfadfinder und Pfadfinderinnen

82 *Eng Guide / e Scout:*

- 83 ● *ass zouverlässeg*
- 84 ● *ass éierlech a fair*
- 85 ● *ass bereet ze hëllefen*
- 86 ● *ass gutt zu all Mënsch*
- 87 ● *mécht den éischte Schrëtt a setzt sech a fir Gerechtegheet*
- 88 ● *respektéiert d'Liewen an all senge Formen*
- 89 ● *kann nolauschteren a Kritik erdroen*
- 90 ● *huet eng positiv Liewesastellung*
- 91 ● *kann sech organisieren a mécht näischt hallef*
- 92 ● *hält sech kierperlech a geeschteg gesond*

93 3.4 Die Pfadfindermethode ist ein System der progressiven Selbsterziehung, das auf folgenden
94 Grundlagen beruht:

- 95 ● Ein Versprechen und ein Gesetz.
- 96 ● Eine Erziehung durch Handeln.
- 97 ● Ein Leben in kleinen Gruppen, in denen die Jugendlichen mit Hilfe von Erwachsenen, die
98 ihnen beratend zur Seite stehen, nach und nach Verantwortung übernehmen und sich
99 selbst verwalten lernen, um ihren Charakter zu entwickeln, Kompetenz, Selbstvertrauen,
100 Dienstbereitschaft und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit und Führung zu erlangen.

**Iwwersate Versioun, keng gültig Fassung! Übersetzte Version, keine gültige Version!
Version traduite, pas une version valide ! Translated version, not a valid version!**

101 Die Modalitäten für die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung der Methode werden in der
102 ROI beschrieben.

103 **Art. 4.**

104 **Mitglieder**

105 4.1. Die Vereinigung besteht aus Vollmitgliedern und beitretenden Mitgliedern, wie in Artikel 3 des
106 Gesetzes definiert. Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

107 4.2. Der Einheitsbetrag des Jahresbeitrags wird von der Generalversammlung festgelegt. Dieser
108 darf nicht mehr als 1'250 EUR betragen.

109 Für natürliche Personen entspricht der Jahresbeitrag diesem Einheitsbetrag.

110 Für juristische Personen wird der gesamte Jahresbeitrag ermittelt, indem der Einheitsbetrag mit
111 der Anzahl der Personen multipliziert wird, die bei der Vereinigung auf die in der ROI angegebene
112 Weise und zu dem dort angegebenen Zeitpunkt gemeldet sind.

113 Der Beitrag deckt das Geschäftsjahr ab, das am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember endet.

114 4.3. Die Zahl der beitretenden Mitglieder ist unbegrenzt und wird durch die bloße Zahlung des
115 Jahresbeitrags erworben. Die beitretenden Mitglieder fallen nicht unter die gesetzlich festgelegten
116 Rechte und Pflichten und haben daher kein Stimmrecht.

117 4.4. Die Zahl der Vollmitglieder ist bei juristischen Personen unbegrenzt und bei natürlichen
118 Personen auf 200 begrenzt. Die Gesamtzahl der Vollmitglieder, unabhängig davon, ob es sich
119 um juristische oder natürliche Personen handelt, darf nicht weniger als zwei betragen.

120 Ein Vollmitglied wird auf der nächsten Sitzung des Zentralvorstands aufgenommen, nachdem es
121 den Mitgliedsbeitrag entrichtet hat, der ihm den Status eines Vollmitglieds verleiht, und einen per
122 Post oder E-Mail gestellten Antrag gestellt hat. Eine Ablehnung der Aufnahme muss begründet
123 werden. Der Aufnahmebeschluss gilt so lange, wie die Jahresbeiträge gezahlt werden.
124 Vollmitglieder haben die Rechte und Pflichten, die ihnen durch das Gesetz und die Satzung
125 verliehen werden.

126 4.5. Jede Zahlung des Mitgliedsbeitrags setzt die vorbehaltlose Zustimmung zur Satzung und
127 zum ROI der Vereinigung voraus.

128 4.6. Ein Vollmitglied verpflichtet sich, bei Generalversammlungen anwesend oder vertreten zu
129 sein. Wenn ein Vollmitglied zweimal hintereinander bei einer Generalversammlung nicht
130 anwesend oder nicht vertreten ist, wird dieses Vollmitglied automatisch wieder zu einem
131 Vollmitglied. Ein Mitglied, das eine juristische Person ist, gilt als anwesend, wenn eine der von
132 ihm angegebenen natürlichen Personen bei der Generalversammlung anwesend ist.

133 4.7. Die nachstehende Bezeichnung „Mitglied(er)“ bezieht sich auf die Vollmitglieder und nicht
134 auf die beitretenden Mitglieder der Vereinigung.

135 **Art. 5.**

136 **Verlust der Mitgliedschaft oder Vollmitgliedschaft**

137 5.1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds oder Vollmitglieds geht verloren:

- 138 1. durch die Nichtzahlung des Jahresbeitrags nach einer zweiten Mahnung;
- 139 2. durch einen freiwilligen, datierten und unterschriebenen Austritt, der per Post oder E-Mail
140 an den Vorstand gerichtet wird;
- 141 3. durch den Tod der natürlichen Person oder die Auflösung der juristischen Person ;
- 142 4. durch den Ausschluss, der von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei
143 Dritteln der abgegebenen Stimmen aus schwerwiegenden, von ihr zu beurteilenden
144 Gründen beschlossen werden muss.
- 145 5. Der Ausschlussbeschluss wird auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung
146 gesetzt. Die Einladung zu dieser Generalversammlung wird dem Mitglied, das
147 Gegenstand des Ausschlussbeschlusses ist, per Einschreiben zugestellt. Das Mitglied
148 bzw. das beitretende Mitglied, das von der Generalversammlung angehört wurde oder zu
149 diesem Zweck ordnungsgemäß geladen wurde und nicht erschienen ist, muss den
150 Beschluss der Generalversammlung akzeptieren. Als schwerwiegende Gründe für den
151 Ausschluss gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Weigerung, die Satzung
152 und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse des Verwaltungsrats oder der
153 Generalversammlung einzuhalten.

154 5.2. Die Vollmitgliedschaft als natürliche Person geht verloren:

- 155 1. in dem Moment, in dem sie von einem Vollmitglied oder Mitglied, das eine juristische
156 Person ist, gegenüber der Vereinigung erklärt wird ;
- 157 2. wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass die Person nicht aktiv und regelmäßig zum
158 Funktionieren der Vereinigung beiträgt.

159 5.3. Ein Vollmitglied oder Mitglied, das austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch
160 auf Rückerstattung des bereits gezahlten Jahresbeitrags oder der Kostenbeteiligung.

161 **Art. 6.**

162 **Generalversammlung**

163 6.1. Die Generalversammlung hat alle Befugnisse, um alle Entscheidungen zu treffen, die die
164 Vereinigung betreffen und die nicht durch das Gesetz oder die Satzung einem anderen Organ
165 der Vereinigung zugewiesen wurden.

166 6.2. Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

**Iwwersate Versioun, keng gültig Fassung! Übersetzte Version, keine gültige Version!
Version traduite, pas une version valide ! Translated version, not a valid version!**

- 167 1. Die Änderung der Satzung ;
168 2. Die Ernennung und Abberufung der Direktoren und die Festlegung ihrer Anzahl ;
169 3. Die Ernennung und Abberufung des réviseur d'entreprises agréé ;
170 4. Die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und des réviseur d'entreprises agréé ;
171 5. Die Genehmigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses ;
172 6. Die Auflösung der Vereinigung und die Ernennung des Liquidators ;
173 7. Der Ausschluss eines Vollmitglieds oder eines Anschlussmitglieds.
- 174 6.3. Die Generalversammlung tritt jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des
175 Geschäftsjahres zusammen.
- 176 Sie kann außerdem auf Beschluss des Verwaltungsrates oder auf Antrag eines Fünftels der
177 Mitglieder oder durch den réviseur d'entreprises agréé bzw., je nach Klassifizierung der
178 Vereinigung, durch die Kassenrevisoren unter den in Artikel 10 der Satzung festgelegten
179 Bedingungen eigens einberufen werden.
- 180 6.4. Die Einberufung erfolgt gemäß Abschnitt 3 des Gesetzes. Bei der Generalversammlung wird
181 das Stimmrecht auf der Grundlage des Status der bei der Vereinigung gemeldeten Personen
182 bestimmt, und zwar auf die Art und Weise und zu dem Zeitpunkt, die in der ROI gemäß Artikel
183 4.2 angegeben sind.
- 184 6.5. Mitglieder und Sachverständige, die von der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrat
185 ernannt werden, können mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen.
- 186 6.6. Die Generalversammlung wird vom Sitzungspräsidenten geleitet und der Bericht wird vom
187 Sitzungssekretär verfasst, die beide auf Vorschlag des Verwaltungsrats ernannt werden.
- 188 6.7. Das Stimmrecht richtet sich nach der Rechtspersönlichkeit des Mitglieds. So hat bei
189 natürlichen Personen jedes Mitglied bei den Beratungen der Generalversammlung eine Stimme.
190 Bei juristischen Personen hingegen steht das Stimmrecht des Mitglieds den natürlichen Personen
191 zu, die von der juristischen Person, wie in der ROI definiert, bei der Vereinigung angemeldet
192 wurden, im Alter von 16 bis einschließlich 23 Jahren sind oder den Status eines „Anführers“
193 haben, der gemäß den in der ROI der Vereinigung dargelegten Bestimmungen ernannt wurde.
- 194 6.8. Mitglieder, die natürliche Personen sind, können sich bei der Generalversammlung durch ein
195 anderes Mitglied, das eine natürliche Person ist, vertreten lassen. Jedes Mitglied, das eine
196 natürliche Person ist, darf nur eine Vollmacht annehmen.
- 197 6.9. Ein Drittel der stimmberechtigten Personen eines Mitglieds, das eine juristische Person ist,
198 kann bei der Generalversammlung von einer anderen stimmberechtigten Person derselben
199 juristischen Person vertreten werden. Jede stimmberechtigte Person eines Mitglieds, das eine
200 juristische Person ist, darf nur eine Vollmacht annehmen.
- 201 6.10. Der Verwaltungsrat hat das Recht, die Teilnahme von Mitgliedern an der
202 Generalversammlung per Videokonferenz oder durch Telekommunikationsmittel, die ihre
203 Identifizierung ermöglichen, zuzulassen. Eine Ablehnung einer solchen Teilnahme muss nicht

**Iwwersate Versioun, keng gültig Fassung! Übersetzte Version, keine gültige Version!
Version traduite, pas une version valide ! Translated version, not a valid version!**

204 begründet werden. Mitglieder, die per Videokonferenz oder über Telekommunikationsmittel, die
205 ihre Identifizierung ermöglichen, an der Generalversammlung teilnehmen, werden als anwesend
206 betrachtet. Diese Mittel müssen technische Merkmale erfüllen, die die tatsächliche Teilnahme an
207 der Generalversammlung, deren Beratungen kontinuierlich übertragen werden, gewährleisten.
208 Die durch solche Fernkommunikationsmittel abgehaltene Versammlung gilt als am Sitz der
209 Vereinigung abgehalten.

210 6.11 Die Generalversammlung ist in allen Fällen, in denen das Gesetz und die Satzung nichts
211 anderes vorschreiben, beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten
212 ist, und ihre Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

213 6.12. Beschlüsse über Änderungen der Satzung müssen in Übereinstimmung mit den
214 Bestimmungen der Artikel 15 und 35 des Gesetzes gefasst werden.

215 6.13. Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung und mit der
216 absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Falls ein zweiter Wahlgang notwendig wird,
217 genügt die relative Mehrheit.

218 6.14. Die Wahl des réviseur d'entreprises agréé bzw. der Kassenrevisoren erfolgt durch
219 Handzeichen und mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

220 6.15. Beschlüsse können nur dann außerhalb der Tagesordnung gefasst werden, wenn sie mit
221 der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Generalversammlung angenommen
222 werden.

223 6.16. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Register der Vereinsakten in
224 Form eines Protokolls festgehalten, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer der
225 Generalversammlung unterzeichnet wird.

226 Dieses Register wird am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt, wo alle Mitglieder Einsicht nehmen
227 können, das Register jedoch nicht bewegt werden darf. Allen Dritten, die ein berechtigtes
228 Interesse nachweisen, können die Beschlüsse in Form von Auszügen mitgeteilt werden, die vom
229 Vorsitzenden oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern beglaubigt werden, es sei denn, der
230 Verwaltungsrat gestattet ausnahmsweise die Einsichtnahme in das Register selbst.

231 **Art. 7.**

232 **Verwaltungsrat**

233 7.1. Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens drei und
234 höchstens fünf Personen besteht.

235 Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Dauer von drei
236 Jahren ernannt.

**Iwwersate Versioun, keng gültig Fassung! Übersetzte Version, keine gültige Version!
Version traduite, pas une version valide ! Translated version, not a valid version!**

237 Sollte ein Mandat im Verwaltungsrat frei werden, könnte dieses Mandat bei der nächsten HV für
238 den Rest der Amtszeit neu besetzt werden.

239 Ausscheidende Verwaltungsratsmitglieder sind wieder wählbar.

240 Wenn ein Posten eines Verwaltungsratsmitglieds frei wird, kann der Verwaltungsrat diesen
241 Posten nicht durch einfache Kooptation besetzen. Gemäß Artikel 14 des Gesetzes, der in Artikel
242 7.1. dieser Satzung wiedergegeben ist, muss die freie Stelle eines Verwaltungsratsmitglieds
243 durch einen Beschluss der Generalversammlung besetzt werden, die als einzige befugt ist, einen
244 Ersatz zu ernennen. Bei der Ersetzung muss die Zusammensetzung des Verwaltungsrats die
245 Regel beachten, dass mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrats dem anderen Geschlecht
246 angehören müssen.

247 Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse zur Führung der Geschäfte der Vereinigung ganz oder
248 teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte delegieren, die er benennt und
249 deren Aufgaben und Vergütungen er festlegt. Das Prinzip und die Grenzen dieser
250 Delegationsbefugnis werden vom ROI der Vereinigung festgelegt.

251 7.2. Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis der Kuratoren einen Vorsitzenden, einen Ko-
252 Vorsitzenden, einen Sekretär und einen Schatzmeister. Ihre Amtszeit endet zur gleichen Zeit wie
253 ihre Amtszeit als Kurator. Falls die Vereinigung von einem dreiköpfigen Vorstand verwaltet wird,
254 können die Ämter des Sekretärs und des Schatzmeisters von einem Kuratoriumsmitglied besetzt
255 werden.

256 7.3. Um sich für ein Verwaltungsratsmandat zu bewerben, muss man am Tag der
257 Generalversammlung mindestens 18 Jahre alt sein. Einzelkandidaturen werden nicht akzeptiert;
258 es ist zwingend erforderlich, als Team auf einer Liste zu kandidieren. Jede Liste muss zwischen
259 drei und fünf Personen enthalten, wobei mindestens zwei Personen des anderen Geschlechts
260 sein müssen. Das Panaschieren von Stimmen ist nicht möglich: Es ist nur möglich, für eine ganze
261 Liste zu stimmen. Die Liste, deren Kandidaten zusammen die meisten Stimmen erhalten, hat
262 gewonnen. Bei Stimmgleichheit ist die Liste mit dem jüngsten Durchschnittsalter gewählt. Eine
263 Person kann parallel auf mehreren Wahllisten kandidieren; zwei Wahllisten dürfen jedoch nicht
264 identisch sein.

265 7.4. Der Verwaltungsrat hat die weitestgehenden Befugnisse für die Verwaltung und
266 Geschäftsführung der Vereinigung sowie für die Verwirklichung ihres Zwecks. Er kann
267 insbesondere, ohne dass diese Aufzählung erschöpfend ist und unbeschadet der anderen
268 Befugnisse, die sich aus dem Gesetz oder der Satzung ergeben, alle Verträge abschließen, alle
269 beweglichen und unbeweglichen Güter kaufen, verkaufen, tauschen, leihen, mieten oder
270 verpfänden, die für die Verwirklichung des Zwecks, zu dem der Verein gegründet wurde,
271 erforderlich sind. Er entscheidet über die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen unter
272 Beachtung von Artikel 19 des Gesetzes. Er eröffnet alle Bankkonten und entscheidet über die
273 Anlage von Geldern oder Einkünften. Er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der
274 Generalversammlung.

**Iwwersate Versioun, keng gültig Fassung! Übersetzte Version, keine gültige Version!
Version traduite, pas une version valide ! Translated version, not a valid version!**

275 Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Auslegung
276 der Satzung und des ROI entstehen können, sofern nicht die Generalversammlung angerufen
277 wird.

278 7.5. Der Verwaltungsrat tritt nach einer Einberufung zusammen, die den
279 Verwaltungsratsmitgliedern mindestens acht Tage vor der Sitzung auf postalischem oder
280 elektronischem Weg zugestellt wird. Die Tagesordnung wird dieser Einberufung beigelegt.

281 7.6. Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der
282 Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten ist.

283 Er kann jedoch ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen
284 Verwaltungsratsmitglieder beschließen, wenn er ein zweites Mal über einen Gegenstand beraten
285 soll, der auf der Tagesordnung der vorherigen Sitzung stand.

286 Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sich durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied vertreten
287 lassen, wobei kein anwesendes Verwaltungsratsmitglied über mehr als eine Vollmacht verfügen
288 darf.

289 Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Präsident oder, in seiner Abwesenheit, der Co-Präsident
290 oder, in seiner Abwesenheit, der Sekretär.

291 Beschlüsse werden mit der relativen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen
292 Verwaltungsratsmitglieder gefasst.

293 7.7. Die Verwaltungsratsmitglieder können per Videokonferenz oder durch
294 Telekommunikationsmittel, die ihre Identifizierung ermöglichen, an den Sitzungen teilnehmen.
295 Diese Mittel müssen technische Merkmale erfüllen, die eine effektive Teilnahme an der Sitzung
296 des Verwaltungsrats gewährleisten, deren Beratungen kontinuierlich übertragen werden. Die
297 durch solche Fernkommunikationsmittel abgehaltene Sitzung gilt als am Sitz der Vereinigung
298 abgehalten.

299 7.8. Die Beratungen des Verwaltungsrats werden durch Protokolle festgestellt, die in das Register
300 der Akten der Vereinigung eingetragen werden. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden vom
301 Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

302 7.9. In begründeten Ausnahmefällen können Beschlüsse des Verwaltungsrats durch einstimmige,
303 schriftlich ausgedrückte Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder gefasst werden.

304 **Art. 8.**

305 **Unterzeichnung und Buchführung**

306 8.1. Die gemeinsame Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern, von denen eines der
307 Schatzmeister oder, falls dies nicht der Fall ist, der Vorsitzende oder der stellvertretende

308 Vorsitzende sein muss, verpflichtet die Vereinigung rechtsgültig gegenüber Dritten, ohne dass
309 eine vorherige Genehmigung nachgewiesen werden muss.

310 Die Handlungen der täglichen Verwaltung, die laufende Korrespondenz, Quittungen oder
311 Entlastungen können nur die Unterschrift eines vom Verwaltungsrat ernannten
312 Verwaltungsratsmitglieds oder sogar von Dritten, die der Verwaltungsrat unter seiner
313 Verantwortung zu diesem Zweck ernennen kann, tragen.

314 8.2. Der Verwaltungsrat legt die Art und Weise fest, wie die Ausgaben angeordnet und
315 abgerechnet werden.

316 **Art. 9.**

317 **Soziale Ressourcen**

318 Die Ressourcen der Vereinigung setzen sich zusammen aus :

- 319 1. Den von den Mitgliedern gezahlten Jahresbeiträgen. Diese Beiträge werden jährlich von
320 der Generalversammlung festgelegt. Es steht jedem Mitglied frei, freiwillig einen höheren
321 Beitrag zu zahlen.
- 322 2. Zuschüsse von öffentlichen Behörden, die an der Verfolgung des Vereinszwecks
323 interessiert sind.
- 324 3. Besondere Subventionen, die von Privatpersonen und Körperschaften gewährt werden.
- 325 4. Spenden und Vermächnisse, die der Verein gemäß Artikel 19 des Gesetzes erhalten
326 kann.
- 327 5. Aus der Organisation von Veranstaltungen und dem Verkauf von Produkten, deren
328 Einnahmen für die Erfüllung des Vereinszwecks bestimmt sind.

329 **Art. 10.**

330 **Buchführung und jährliche Buchhaltungsunterlagen**

331 10.1. Der vom Verwaltungsrat ernannte Schatzmeister ist für die Finanzverwaltung der
332 Vereinigung verantwortlich.

333 10.2. Die Buchführung und die jährlichen Buchhaltungsunterlagen und deren Kontrolle
334 unterliegen den Artikeln 18 und 36 des Gesetzes.

335 10.3 Wenn die Vereinigung nach dem Gesetz zu den großen Vereinigungen gehört, wird die
336 Prüfung des Jahresabschlusses einem réviseur d'entreprise agréé übertragen, der von der
337 Generalversammlung für vier Jahre ernannt wird.

338 Wenn die Vereinigung nach dem Gesetz der Kategorie der kleinen Vereinigungen oder der
339 Kategorie der mittleren Vereinigungen angehört, wird die Finanzverwaltung der Vereinigung von
340 drei Kassenrevisoren geprüft, die von der Generalversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr
341 gewählt werden. Die Kassenrevisoren sind wiederwählbar. Falls die Stelle eines Kassenrevisors

342 durch Tod oder Rücktritt auf postalischem oder elektronischem Weg frei wird, kann der
343 Verwaltungsrat mit einstimmigem Beschluss der Stimmen einen Kassenrevisor für das laufende
344 Jahr bestimmen und muss die Generalversammlung bei der nächsten Einberufung darüber
345 informieren.

346 **Art. 11.**

347 **Bilanz und Budget**

348 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

349 Die Bücher werden jedes Jahr am 31. Dezember abgeschlossen.

350 **Art. 12.**

351 **Genehmigung des Jahresabschlusses**

352 Jedes Jahr und spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres legt der
353 Verwaltungsrat der Generalversammlung die gemäß Artikel 18 des Gesetzes erstellte
354 Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.

355 **Art. 13.**

356 **Auflösung**

357 Die Auflösung kann nur unter Einhaltung der in Artikel 25 des Gesetzes vorgesehenen
358 Formalitäten und Bedingungen ausgesprochen werden.

359 Das Nettovermögen wird einer anderen Vereinigung ohne Erwerbszweck oder einer Stiftung nach
360 luxemburgischem Recht, die eine ähnliche Tätigkeit ausübt, zugewiesen.

361 Die Generalversammlung entscheidet über diese Zweckbestimmung.

362 **Art. 14.**

363 **Interpretative Bestimmung**

364 Für alles, was in dieser Satzung und der ROI nicht vorgesehen ist, wird auf das Gesetz verwiesen.

365 **Art. 15.**

366 **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

367 15.1 Eine Kopie der Satzung des De-facto-Vereins „Lëtzebuurger Guiden a Scouten“, der die
368 Gründung des Vereins begründet hat, wird im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg
369 unter dem Archiv des Vereins eingetragen.

**Iwwersate Versioun, keng gültig Fassung! Übersetzte Version, keine gültige Version!
Version traduite, pas une version valide ! Translated version, not a valid version!**

370 15.2. Innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung kann der Vorstand der
371 Vereinigung Vollmitglieder oder beitretende Mitglieder ohne Anerkennung als juristische
372 Personen durch das Gesetz aufnehmen. Vollmitglieder oder beitretende Mitglieder, die auf diese
373 Weise vom Verwaltungsrat aufgenommen werden, verpflichten sich, innerhalb eines Jahres nach
374 Zahlung des Mitgliedsbeitrags die Anforderungen zu erfüllen. Nach dieser Übergangszeit können
375 nur noch juristische Personen als Vollmitglieder oder Mitglieder anerkannt werden, die in einem
376 Format arbeiten, das von den geltenden Gesetzen akzeptiert wird.